

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

29

Nr. 2

Berlin, den 20. Februar 2019

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ausführungsverordnung HKVG – HKVG-AVO).....	31
--	----

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Frauenhagen, Mürow, Schönermark, Welsow und Grünow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark.....	32
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Arensdorf, der Kirchengemeinde Sieversdorf, der Kirchengemeinde Petersdorf, der Kirchengemeinde Treplin und der Evangelischen Kirchengemeinde Madlitz-Wilmersdorf sowie über die Vereinigung der Kirchengemeinde Falkenhagen, der Kirchengemeinde Petershagen und der Kirchengemeinde Döbberin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinde Arensdorf, der Kirchengemeinde Sieversdorf, der Kirchengemeinde Petersdorf, der Kirchengemeinde Treplin, der Kirchengemeinde Falkenhagen, der Kirchengemeinde Petershagen und der Kirchengemeinde Döbberin und der Evangelischen Kirchengemeinde Madlitz-Wilmersdorf zu einem Pfarrsprengel sowie über die Eingliederung der Evangelischen Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf in den Pfarrsprengel Müllrose.....	32
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Wusterhausen, der Kirchengemeinden Bantikow, der Kirchengemeinde Gartow, der Kirchengemeinde Brunn, der Kirchengemeinde Metzelthin und der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinde Wusterhausen, der Kirchengemeinde Bantikow, der Kirchengemeinde Gartow, der Kirchengemeinde Brunn und der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel.....	33
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Mallnow, der Kirchengemeinde Carzig, der Kirchengemeinde Schönfließ, der Kirchengemeinde Hohenjesar und der Kirchengemeinde Niederjesar, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree.....	34
Satzung der Kirchlichen Stiftung zur Bewahrung, Vermittlung und Weiterführung der geistigen Tradition des evangelischen Schlesiens (Kurztitel: Kirchliche Stiftung Evangelisches Schlesien).	34
Satzung der Stiftung „Sankt Georgen-Hospital“	37
Satzung der Kaiserin Augusta-Stiftung in Potsdam.....	39
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst.....	42

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamts.....	42
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	43
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle.....	46
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	47

IV. Personalmeldungen**V. Mitteilungen**

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ausführungsverordnung HKVG – HKVG-AVO)

Vom 11. Januar 2019

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 225), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Rücklagen und Rückstellungen

(1) Für kirchliche Friedhöfe sind durch deren Träger folgende Rücklagen und Rückstellungen zu bilden:

1. eine Substanzerhaltungsrücklage nach Maßgabe der Vorschriften der Bewertungsverordnung vom 29. August 2014 (KABl. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung
und
2. eine Personalkostenrückstellung in Höhe von 4,16 % der jährlichen Personalkosten des Friedhofs im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

(2) Darüber hinaus können für kirchliche Friedhöfe durch deren Träger Investitionsrücklagen für fest geplante Erstanschaffungen in Höhe des voraussichtlichen Anschaffungswertes gebildet werden.

(3) Für kirchliche Friedhöfe soll durch den Träger die Risikorücklage gemäß § 72 Absatz 1 Nummer 1 HKVG sowie, soweit die Aufnahme innerer Darlehen kirchengesetzlich zulässig ist, anlassbezogen die Tilgungsrücklage gemäß § 72 Absatz 1 Nummer 3 HKVG gebildet werden, soweit Gebühreneinnahmen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

(4) Soweit Träger von kirchlichen Friedhöfen das Rechnungswesen nach § 62 HKVG nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(5) Abweichend von § 72 Absatz 1 Nummer 1 HKVG sollen die Träger von kirchlichen Kindertagesstätten zur Absicherung der mit dem Betrieb, insbesondere mit den Personalkosten verbundenen Risiken, eine Kita-Rücklage bilden, deren Mindestbestand 10 vom Hundert des durchschnittlichen tatsächlichen Haushaltsvolumens der Kindertagesstätte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre erreichen, und deren Höchstbestand 50 vom Hundert dieses Durchschnitts nicht übersteigen soll.

§ 2

Ausnahmen von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht

(1) Grabpflege- und Bestattungsvorsorgeverträge unterliegen nicht der Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt gemäß § 88 Absatz 2 Nummer 4 HKVG. Die Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt gemäß § 88 Absatz 2 Nummer 1 HKVG bleibt für diese Verträge unberührt.

(2) Die Genehmigungspflicht gemäß § 88 Absatz 1 Nummer 6 HKVG gilt nicht für Friedhofsgebühren. Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Gebühren ist dem Konsistorium jedoch in entsprechender Anwendung von § 88 Absatz 3 HKVG unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Wohnraummietverträge

Wohnraummietverträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 88 Absatz 4 Nummer 3 HKVG nicht, wenn die bei Vertragsschluss vereinbarte monatliche Miete den Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete (Netto-Kaltmiete) ohne Berücksichtigung von Sondermerkmalen oder wohnwerterhöhenden oder -mindernden Merkmalen eines qualifizierten Mietspiegels nicht unterschreitet und ein vom jeweils zuständigen Verwaltungsamt gebräuchliches Vertragsformular verwendet wird. Eine Genehmigungspflicht nach § 88 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 2 HKVG bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 21. Januar 2011 (KABl. S. 34),

zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24. Januar 2014 (KABl. S. 23) außer Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2019

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus *Dröge*

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Frauenhagen, Mürow, Schönermark, Welsow und Grünow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Frauenhagen, die Kirchengemeinde Mürow, die Kirchengemeinde Schönermark, die Kirchengemeinde Welsow und die Kirchengemeinde Grünow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schönermark“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2019

Az.: 1002-01:0520

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinde Arensdorf, der Kirchengemeinde Sieversdorf, der Kirchengemeinde Petersdorf, der Kirchengemeinde Treplin und der Evangelischen Kirchengemeinde Madlitz-Wilmersdorf

sowie

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Falkenhagen, der Kirchengemeinde Petershagen und der Kirchengemeinde Döbberin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree,

sowie

über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinde Arensdorf, der Kirchengemeinde Sieversdorf, der Kirchengemeinde Petersdorf, der Kirchengemeinde Treplin, der Kirchengemeinde Falkenhagen, der Kirchengemeinde Petershagen und der Kirchengemeinde Döbberin und der Evangelischen Kirchengemeinde Madlitz-Wilmersdorf

zu einem Pfarrsprengel

sowie

über die Eingliederung der Evangelischen Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf- Sieversdorf in den Pfarrsprengel Müllrose

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Arensdorf, die Kirchengemeinde Sieversdorf, die Kirchengemeinde Petersdorf, die Kirchengemeinde Treplin und die Evangelischen Kirchengemeinde Madlitz-Wilmersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinde Falkenhagen, die Kirchengemeinde Petershagen und die Kirchengemeinde Döbberin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ruf Falkenhagen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 3

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Arensdorf, der Kirchengemeinde Sieversdorf, der Kirchengemeinde Petersdorf, der Kirchengemeinde Treplin, der Kirchengemeinde Döbberin, der Kirchengemeinde Falkenhagen, der Kirchengemeinde Petershagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Madlitz-Wilmersdorf sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Falkenhagen wird aufgehoben.

§ 4

Die Pfarrstellen 1), 2), 3) und 4) des bisherigen Pfarrsprengels Falkenhagen werden auf die Evangelische Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf übertragen. Die Pfarrstellen 5) und 6) des bisherigen Pfarrsprengels Falkenhagen werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Ruf Falkenhagen übertragen.

§ 5

Die Evangelische Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf wird in den Pfarrsprengel Müllrose eingegliedert. Die Pfarrstellen der Evangelischen Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Müllrose übertragen.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2019

Az.: 1002-01:0253

Az.: 1002-01:0268

Az.: 1002-01:0269

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinde Wusterhausen,
der Kirchengemeinden Bantikow,
der Kirchengemeinde Gartow,
der Kirchengemeinde Brunn,
der Kirchengemeinde Metzelthin und
der Evangelischen Kirchengemeinde
Schönberg, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Prignitz,
sowie
über die Aufhebung
der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinde Wusterhausen,
der Kirchengemeinde Bantikow,
der Kirchengemeinde Gartow,
der Kirchengemeinde Brunn und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Schönberg, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Prignitz,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABL. S 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Wusterhausen, die Kirchengemeinde Bantikow, die Kirchengemeinde Brunn, die Kirchengemeinde Gartow, die Kirchengemeinde Metzelthin und die Evangelische Kirchengemeinde Schönberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wusterhausen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Wusterhausen, der Kirchengemeinde Bantikow, der Kirchengemeinde Gartow, der Kirchengemeinde Brunn und der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zum Pfarrsprengel Wusterhausen wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wusterhausen werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Wusterhausen übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2019

Az.: 1002-01:0521

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinde Mallnow,
der Kirchengemeinde Carzig,
der Kirchengemeinde Schönfließ,
der Kirchengemeinde Hohenjesar und
der Kirchengemeinde Niederjesar,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Oderland-Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zu-

letzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Mallnow, die Kirchengemeinde Carzig, die Kirchengemeinde Schönfließ, die Kirchengemeinde Hohenjesar und die Kirchengemeinde Niederjesar, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mallnow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2019

Az.: 1002-01:0525

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

Satzung der Kirchlichen Stiftung
zur Bewahrung, Vermittlung und
Weiterführung der geistigen Tradition
des evangelischen Schlesien
(Kurztitel: Kirchliche Stiftung
Evangelisches Schlesien)

[12. April/23. April 2005],
zuletzt geändert am 15. Mai 2017¹

Präambel

Zur Bewahrung, Vermittlung und Weiterführung der geistigen Tradition des evangelischen Schlesien wurde von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), der Gemeinschaft evangelischer Schlesier e. V. (GeS) und dem Verein für Schlesische Kirchengeschichte e. V. (VSKG) die nachfolgende Stiftung gegründet. Diese Stiftung soll die geistige evangelische Tradition des gesamten schlesischen Raumes unabhängig von den wechselnden Grenzziehungen in der Geschichte in enger Bindung an die jeweils bestehenden evangelischen Kirchen in Schlesien erforschen, pflegen, weitergeben und zukunftsorientiert weiterentwickeln.

¹ Kirchenaufsichtlich genehmigt mit Beschluss des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2017.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Stiftung zur Bewahrung, Vermittlung und Weiterführung der geistigen Tradition des evangelischen Schlesien“ (Kirchliche Stiftung Evangelisches Schlesien). Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Görlitz.

§ 2**Zweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur zur Erhaltung, Pflege und Vermittlung von Kulturwerten der geistigen evangelischen Tradition des gesamten schlesischen Raumes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. das Sammeln und Bewahren schlesischen Archivgutes und seiner Zugänglichmachung und Erschließung,
2. die Herausgabe von Publikationen,
3. die Durchführung von Tagungen, Exkursionen und Ausstellungen,
4. das Betreiben kirchenhistorischer Forschung,
5. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen zur Bewusstmachung des gemeinsamen Erbes.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3**Vermögen, Verwendung der Mittel**

(1) Das Stiftungsgrundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus

- a) Stiftungskapital mit einem Wert von 25.500 €,
- b) dem Archiv der Gemeinschaft evangelischer Schlesier Groß Särchen.

(2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind unter Beachtung von § 10 Absatz 2 Ziffer 1 zulässig.

(3) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen diejenigen Zustiftungen zu, die dazu bestimmt sind.

(4) Die Erträge des Stiftungsgrundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen des § 55 Absatz 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwenden. Rücklagen können entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften der AO gebildet werden.

(5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4**Organe**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Das Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören. Alle Mitglieder der Organe müssen Mitglied einer evangelischen Kirche sein.

§ 5**Vorstand**

(1) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende sowie den Beisitzenden/die Beisitzende.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Wiederberufung oder Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.

(3) Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes weiter.

(4) Ergänzungen des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes zulässig.

§ 6**Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Am Ende einer Sitzung ist der nächste Termin festzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter oder von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7**Aufgaben des Vorstandes, Vertretung**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden/ihre stellvertretende Vorsitzende je einzeln.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er hat dabei den

Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes der Stiftung,
 3. die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
 4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (3) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Alle Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die für eine Amtszeit von jeweils sechs Jahren berufen werden. Dabei berufen die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die Gemeinschaft evangelischer Schlesier e. V. und der Verein für schlesische Kirchengeschichte e. V. jeweils zwei Mitglieder sowie die Evangelisch-Augsburgische Kirche Polen, die Schlesische evangelische Kirche A. B. in Tschechien und die Stiftung Schlesisches Museum zu Görlitz jeweils ein Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates scheidet aus, sobald seine Zugehörigkeit zur entsendenden Stelle endet. Ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder sind von den entsendenden Stellen unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung und Abberufung sind möglich.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretene Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Duldet eine Angelegenheit, die einen Beschluss des Stiftungsrates erfordert, keinen

Aufschub, so kann der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein(e) Stellvertretende(r) auf Vorschlag des Vorstandes eine schriftliche Abstimmung durchführen. Eine derartige Beschlussfassung muss unterbleiben, wenn ein Mitglied widerspricht. Bei einer schriftlichen Abstimmung muss die Mehrheit der Mitglieder einem Beschluss zustimmen.

(2) Der Stiftungsrat tagt in der Regel zwei Mal im Jahr. Außerdem ist er einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. Der Vorstand lädt die Stiftungsratsmitglieder im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dessen/deren Stellvertreter(in) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung der Stiftung müssen den Stiftungsratsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einer Begründung schriftlich zugesandt werden.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ist für eine Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, dann ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut zu einer Sitzung einzuladen; in dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter oder von der Sitzungsleiterin und dem Mitglied des Vorstandes, das die Niederschrift angefertigt hat, zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere die Beschlussfassung über
1. Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes der Stiftung,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich der Anlage des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel,
 3. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung ihrer Vergütung oder Dienstaufwandsentschädigung,
 4. die Bestellung eines Prüfers oder einer Prüferin oder einer Prüfungsgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung,
 5. den Jahresbericht der Stiftung, bestehend aus dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, der Jahresrechnung und dem Prüfungsbericht,

6. die Entlastung des Vorstandes unter Würdigung des vorzulegenden Prüfungsberichtes.

(2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über Rechtsgeschäfte, die gemäß § 7 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen:

1. Vermögensumschichtung, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die die zur Vertretung der Stiftung Befugten im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder in Vertretung für einen Dritten vornehmen, und
6. der Einsatz des Stiftungsvermögens für die Erreichung des Stiftungszweckes.

(3) Der Stiftungsrat beschließt außerdem über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung nach § 12 dieser Satzung.

(4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung müssen vorbehaltlich des Absatzes 2 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig.

(2) Eine Beschlussfassung über eine Änderung des in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Zwecke ist nicht zulässig. Die Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden: § 9 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung ist zu beachten. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes ganz oder teilweise unmöglich geworden ist.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen auf die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu übertragen mit der Auflage, es unter Berücksichtigung des ursprüngli-

chen Stiftungszweckes ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Aufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und der staatlichen Stiftungsbehörde. Im Falle der Auflösung sind sie dem für die Stiftung zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Genehmigung ist von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes oder durch das stellvertretende Vorstandsmitglied bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Weiterleitung an die staatliche Stiftungsbehörde zu beantragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

*

Satzung der Stiftung „Sankt Georgen-Hospital“

[Vom 25. April 2017]

1.

Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Die bereits in Visitationsberichten von 1500 und 1543 erwähnte, seit unvordenklichen Zeiten gegründete kirchliche Stiftung „Sankt Georgen-Hospital“ hat ihren Sitz in 17268 Templin, Berliner Straße 5.
- 1.2 Die Einrichtung ist eine Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB i. V. m. StiftGBbg. Sie ist als kirchliche Stiftung durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz anerkannt und unterliegt insoweit der Aufsicht durch das Konsistorium.
- 1.3 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder wie auch andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.

Aufgaben

- 2.1 Die Stiftung „Sankt Georgen-Hospital“ hat die Aufgabe, als Wohnstätte für Bürger/innen zu dienen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes einer Betreuung bedürfen. Dazu dient ihr insbesondere das Hospitalgebäude in 17268 Templin, Berliner Straße 5. Sie kann darin ihre Aufgaben auch durch eine Hilfsperson erbringen lassen, wenn diese das satzungsmäßige Betreuungsangebot sicherstellt.
- 2.2 Die Stiftung kann diese Aufgabe auch durch Förderung von Vorhaben und Projekten anderer gemeinnütziger Körperschaften verwirklichen, die im Sinne von Punkt 2.1 tätig sind.
- 2.3 Weitere Aufgabe ist die Erhaltung der Georgenkapelle für kirchliche und kulturelle Zwecke.

3.

Zuordnung der Stiftung

- 3.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung der Hilfe Dritter, insbesondere des Landesausschusses für Innere Mission im Land Brandenburg, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bedienen. Grundsätzliche Belange der Stiftung bei der Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Darstellung und Vertiefung ihres diakonischen Charakters, werden durch den Landesausschuss für Innere Mission im Land Brandenburg wahrgenommen; über diesen ist sie dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- 3.2 Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk im Sinne des Artikels 94 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie ist an die Ordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gebunden und steht unter deren Schutz und Fürsorge.

4.

Organ

- 4.1 Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er bestimmt die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben, führt die Aufsicht über die Stiftung und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- 4.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung und Beschlussfassung über Aufnahme oder Beendigung von Arbeitsgebieten sowie über Vorhaben, die zu rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen führen,
 - Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes,

- Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung und Entlastungserteilung.

- 4.3 Der Vorstand besteht aus mindestens drei – höchstens fünf Personen. Ihm gehören an:

- der/die Direktor/in des Landesausschusses für Innere Mission im Land Brandenburg bzw. ein/e bevollmächtigte/r Vertreter/in,
- zwei Mitglieder, die vom Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Templin beauftragt werden,
- bis zu zwei Mitglieder, die vom Vorstand gewählt werden.

- 4.4 Alle Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Eine Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vermögens oder auf sonstige Entschädigungen. Nachgewiesene Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden erstattet.

- 4.5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die:

- Vorsitzende/n,
- Stellvertreter/in,
- Schatzmeister/in, der/die gleichzeitig Schriftführer/in ist.

- 4.6 Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n vertreten. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ist der/die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schatzmeister/in zu dieser Vertretung ermächtigt.

5.

Sitzungen des Vorstandes

- 5.1 Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der/die Vorsitzende beruft durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung dazu ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dieses beantragen.
- 5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss eine Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, kann der/die Vorsitzende unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erneut eine Vorstandssitzung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet mit Ausnahme der in Ziffer 7 vorgesehenen Fälle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 5.4 Über die Sitzungen ist vom/von der Schriftführer/ in eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zuzustellen. Diese können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Einsprüche geltend machen. Erfolgt kein Einspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- 5.5 Beschlüsse können auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 5.6 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

6.

Vermögen

- 6.1 Zur Durchführung der Aufgaben stehen der Stiftung als Eigentum die Grundstücke nebst Gebäuden in Templin, Berliner Str. 4 und 5, Kirche und Hospital sowie Äcker und Gärten, das sonstige Vermögen, Erträge aus Vermögen, freiwillige Gaben, Spenden, Kollekten, Beihilfen und sonstige Erträge aus der Wirtschaftsführung zur Verfügung.
- 6.2 Die Finanzierung von Aufgaben gem. Pkt. 2.2 kann auch geschehen durch Vermietung der Stiftungsgebäude, durch Verpachtung der stiftungseigenen Liegenschaften oder nach deren Verkauf mit den Zinsen aus dem Verkaufserlös.
- 6.3 Alle Mittel der Stiftung sind für die satzungsgemäßen Zwecke bestimmt. Sie sind entweder laufend dafür zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

7.

Änderung der Satzung

- 7.1 Eine Änderung der Satzung oder Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Zu dieser Sitzung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung oder Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- 7.2 Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landesausschuss für Innere Mission im Land Brandenburg, 14467 Potsdam, Berliner Str. 148, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen seiner sozialen Aufgabewahrnehmung zu verwenden.

8.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Satzung tritt an die Stelle der genehmigten Satzung vom 18. Februar 1998 in der Fassung vom 5. Februar 1998.

- 8.2 Die Zusammensetzung des Vorstandes bleibt durch die Neufassung der Satzung unberührt.

Vorstehende Satzung wurde am 24. November 2017 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Satzung der Kaiserin Augusta-Stiftung in Potsdam

[Vom 20. Juli 2017]

Präambel

Die Kaiserin Augusta-Stiftung wurde 1872 in Berlin auf Anregung der Kaiserin Augusta vom Kaiserin-Augusta-Verein gegründet und durch königliche Genehmigung vom 24.02.1872 mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Ihr Sitz ist seit 1902 in Potsdam. Die Kaiserin Augusta-Stiftung besitzt seit 1900 in Potsdam das Grundstück Am Neuen Garten 29-32 (Flur 1, Flurstücke 303, 305, 313).

Die Stiftung hat bis zum 27.01.2009 die o. g. Stiftungsimmobilien vollständig veräußert.

Die Stiftung wurde errichtet, um insbesondere Töchtern von gefallenen Offizieren und Beamten eine angemessene Schulbildung zu vermitteln und diese pädagogisch zu betreuen. Im August 1943 erfolgte die Zusammenlegung mit der privat-rechtlichen Stiftung „Johannaheim“ Waisenhaus für Mädchen in Potsdam (früher Werftpfuhl bei Werneuchen, Kreis Oberbarnim) durch staatliche Genehmigung der entsprechenden Beschlüsse beider Stiftungsorgane. Die erloschene Stiftung „Johannaheim, Waisenhaus für Mädchen zu Werftpfuhl bei Werneuchen“ wurde mit Stiftungs-urkunde vom 14.06.1910 vom Geheimen Commerzienrath Eduard Arnhold und seiner Ehefrau Johanna, geb. Arnthal, beide wohnhaft in Berlin, aus Anlass ihrer silbernen Hochzeit errichtet und erhielt am 04.09.1910 durch landesherrliche Genehmigung die Rechtsfähigkeit. Zweck der Stiftung war die unentgeltliche Pflege und Erziehung bedürftiger Kinder aus allen Ständen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

Die „Kaiserin Augusta-Stiftung“ übernahm nach der Zusammenlegung die Stiftungsliegenschaften in der Albrechtstraße 12 (heute am Neuen Garten 22) in Potsdam (heute Grundbuch Potsdam Blatt 675, Flur 1, Flurstück 288) und führte dort bis 1945 den Stiftungszweck fort. 1945 wurden beide Gebäude mit allem Inventar von den sowjetischen Besatzungstruppen beschlagnahmt. Bis 1958 konnte in angemieteten Räu-

men in der Friedrich-Ebert-Str. 60 ein Internatsbetrieb fortgesetzt werden. Die Kinder besuchten die öffentlichen Schulen. Ab Herbst 1958 ruhte jede eigene Tätigkeit. Die Stiftung erhielt von der Stadt Potsdam für die beschlagnahmten Gebäude Mietentgelte. Mit diesem Geld konnte der Internatsbetrieb finanziert werden. Nach 1958 wurden kirchliche Ausbildungsstätten finanziell unterstützt.

Die Stiftungsgebäude wurden am 22. August 1994 an das Kuratorium der Stiftung zurückgegeben. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, wieder im Sinne der Stifter tätig zu werden.

Die Stiftung arbeitete bisher auf der Grundlage der am 14. Juli 1947 von der Provinzialregierung der Mark Brandenburg genehmigten Satzung. Sie führte seitdem den Namen „Augusta-Stiftung“. Um dem Stifterwillen erneut Ausdruck zu verleihen, soll mit dieser Satzung wieder der alte Name aufleben und die Stiftung künftig „Kaiserin Augusta-Stiftung in Potsdam“ heißen.

In Weiterführung der alten Stiftungszwecke der Kaiserin Augusta-Stiftung und der Stiftung „Johannaheim“ widmet sich die Stiftung heute pädagogischen Aufgaben ohne Bindung an einen bestimmten Personenkreis. Zu diesem Zweck wird die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1

Sitz und Rechtsform

Die „Kaiserin Augusta-Stiftung in Potsdam“ ist eine selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen. Sie ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20.04.2004. Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam. Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Stiftung verfolgt in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke:
 - a) Durchführung oder Förderung von Bildungs- und Ausbildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene,
 - b) Veranstaltungen oder Förderung von schulischer Bildung für Kinder und Jugendliche oder von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwachsene, vorrangig für diakonische Aufgaben,

- c) Tätigkeit als Förderstiftung durch Leistung von Zuwendungen zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, insbesondere im Bereich der Erziehung und der sozialen Arbeit.

- d) Vorrangig sind Schulen in kirchlicher oder diakonischer Trägerschaft zu fördern.

2. Die Konzeption der Ausbildungsstätten muss sicherstellen, dass es das pädagogische Ziel ist, neben der Vermittlung der fachlichen Qualifikation die Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten und sonstige Auszubildende zu befähigen, auf der Grundlage christlichen Glaubens verantwortliche Entscheidungen selbst treffen zu können, unter Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde eines jeden Menschen.

3. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung in Fortführung der Zweckbestimmung der ehemaligen Stiftung „Johannaheim“ folgenden weiteren Zweck: Finanzielle Förderung der Schul- und/oder Berufsausbildung von jungen Menschen, die wirtschaftlich bedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind, unabhängig von ihrer Religion. Vorrangig sollen Waisen und Halbwaisen gefördert werden.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gewährung von Beihilfen zum Lebensunterhalt,
- Übernahme von Schulgeld, Studiengebühren etc.,
- Übernahme von Lernmittelkosten und Fachliteratur.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungskapital beträgt 1.653.015,33 EURO. Es ist ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dies gilt auch für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5**Kuratorium**

1. Vertreter der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern, dem/der ersten Kurator/in, seinem/r Stellvertreter/in und den weiteren Kuratoren/innen.
2. Der erste Kurator oder, in seinem Verhinderungsfall, sein Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich, vorbehaltlich des Ersatzes barer Auslagen.
4. Das Kuratorium kann einen besonderen Vertreter für einen bestimmten Geschäftskreis auf der Grundlage von § 30 BGB bestellen, der nicht Mitglied des Kuratoriums sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Der Geschäftskreis wird in einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung bestimmt.
5. Die Kuratoren werden auf Vorschlag des Kuratoriums von dem Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu ehrenamtlicher, unentgeltlicher Amtsführung berufen. Über ihre Ernennung erhalten sie eine Urkunde. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers weiter. Scheidet ein Kurator innerhalb der sechsjährigen Amtsperiode aus, so unterbreitet das Kuratorium dem Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz einen neuen Vorschlag zur Berufung für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums erfolgt durch den Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den ersten Kurator sowie dessen Stellvertreter.

§ 6**Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Es hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
2. Dem Kuratorium unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Verwendung der Stiftungserträge und den Einsatz der Stiftungsmittel,
 - b) den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - c) den Tätigkeitsbericht,

- d) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - e) die Bestellung eines unabhängigen Jahresabschlussprüfers, sofern eine Prüfung für erforderlich gehalten wird,
 - f) die Bildung von Rücklagen,
 - g) die Entlastung des besonderen Vertreters,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Erbbaurechten sowie die Errichtung von Bauten,
 - i) die Aufnahme von Darlehen und Belastungen von Vermögenswerten,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung.
3. Das Kuratorium tritt so oft wie es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
 4. Eine Veräußerung von Grundbesitz der Stiftung darf nur vorgenommen werden, wenn wirtschaftliche Umstände zur Erhaltung der Stiftung oder eine bessere Erfüllung ihres Zweckes die Veräußerung als notwendig erscheinen lassen. Der Veräußerungswert ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 7**Beschlussfassung**

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der erste Kurator oder der Stellvertreter des ersten Kurators lädt alle Kuratoriumsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert unter Angabe einer Frist von 14 Kalendertagen zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.
3. Die Änderung des Zweckes, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung kann nur in einer Sitzung, bei der alle Mitglieder anwesend sind, mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden.
4. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

§ 8**Zweckänderung, Auflösung, Zusammenschluss**

1. Änderungen des Zweckes, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn
 - die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder
 - eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
2. Der vom Kuratorium zu fassende Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Vorschriften des kirchlichen Stiftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9**Vermögensanfall**

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10**Rechtsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch das Konsistorium.

§ 11**Zuständigkeit der Stiftungsbehörde**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung oder Zusammenschluss bedürfen der Genehmigung

des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz¹.

Potsdam, den 20. Juli 2017

Dr. Thomas *Mestwerdt*

1. Kurator

¹ Die Satzung wurde am 24. November 2017 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Zweiten Theologischen oder dem Zweiten Gemeindepädagogischen Examen um die Berufung in den Entsendungsdienst sind bis

1. März 2019

beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abteilung 4, Telefon: 030/24344-515) erfragt werden.

Als Termin für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist Freitag, der

29. März 2019

vorgesehen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamts

Im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus ist das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten zum 1. September 2019 für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen.

Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus besetzt die Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten mit 100 % Dienstumfang.

Der Predigtauftrag wird wahrgenommen an der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Cottbus.

Gemeinsam mit 24.300 Gemeindegliedern in 31 Kirchengemeinden, die in vier Regionen verbunden sind, arbeitet sie oder er im Landkreis Spree-Neiße und der

Stadt Cottbus mit an der lebendigen Verkündigung und Gestaltung des Evangeliums.

Erwartet wird neben Erfahrungen im Gemeindepfarramt und in Leitungsverantwortung die Fähigkeit, bereits entwickelte Konzepte aufzunehmen, gemeinsam mit vielen Engagierten fortzuentwickeln und eigene Impulse zu setzen.

Der Kreiskirchenrat, die Kreissynode und verschiedene Teams von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf eine Persönlichkeit mit

- theologischer und seelsorglicher Kompetenz,
- integrativer Kraft,
- Klarheit und Transparenz im Leitungshandeln,
- Sicherheit im öffentlichen Auftreten,

- Wertschätzung für die Gemeinden in den unterschiedlichen Sozialräumen des Kirchenkreises.

Besondere Bedeutung haben im Kirchenkreis die Themen des Strukturwandels in der Lausitz, die sorbisch/wendischen Siedlungsgebiete, die Zusammenarbeit mit diakonischen Partnern und den in der Verantwortung des Kirchenkreises betriebenen evangelischen Kindertagesstätten.

Eine Dienstwohnung mit fünf Zimmern und Nebengelass steht in der Superintendentur Cottbus bereit.

Weitere Auskünfte erteilen Generalsuperintendentin Theresa Rinecker, Telefon: 03581/744158, E-Mail: t.rinecker@ekbo.de, und Präses Norbert Ständike, Telefon: 0152/06086910, E-Mail: staendike@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

- 1. Die (2.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln** mit dem Schwerpunkt familienbezogene Arbeit ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren neu zu besetzen.

Territorial erstreckt sich der Kirchenkreis über den Stadtbezirk Neukölln und den nördlichen Teil des Landkreises Dahme-Spreewald mit der Stadt Königs Wusterhausen. Dienstsitz ist die kreiskirchliche Arbeitsstelle für Familienbildung/Familienzentrum in der Kirchengemeinde in der Gropiusstadt.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit im Kirchenkreis sind die Kitas und die Familienbildung. Der Kirchenkreis hat in seiner Trägerschaft 26 Kitas. Darüber hinaus wurde eine Arbeitsstelle für die Familienbildungs- und Familienzentrumsarbeit geschaffen. Zukünftig wird der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd die Trägeraufgaben für den Kirchenkreis Neukölln übernehmen.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen religiösen Erziehung und der Arbeit mit Familien.

Zu den Aufgabenbereichen gehören:

- enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd,
- enge konzeptionelle und praktische Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Familienbildung/Familienzentren im Kirchenkreis Neukölln,

- prozessorientiertes Arbeiten zu religionspädagogischen Inhalten mit dem Schwerpunkt frühkindlicher Vermittelbarkeit,
- Seelsorgeangebote für Eltern und Erzieherinnen und Erzieher,
- die Fortbildung und Beratung von Erzieherinnen und Erziehern in den Kitas des in Gründung befindlichen Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd im Kirchenkreis Neukölln. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Umsetzung der Qualitätsstandards der Kitas zur religiösen Erziehung gelegt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen befähigt werden, selbstständig religiöse Fragen und biblische Geschichten im Alltag der Kitas zu thematisieren.
- Erarbeitung und Durchführung von Glaubenskursen für Erzieherinnen und Erzieher,
- Fortführung der begleitenden Dokumentation zur religiösen Erziehung in den Kitas,
- Planung und Durchführung der thematischen Konvente und Fachtagungen „Religion“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Pfarrpersonen,
- Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk zu interreligiösen und interkulturellen Fragestellungen und dem Amt für kirchliche Dienste,
- gemeinsame inhaltliche Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Kreiskitagottesdienstes mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Kita im Kirchenkreis Neukölln.

Erwartet wird die Bereitschaft zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung. Wünschenswert sind Erfahrungen in der religionspädagogischen interreligiösen und interkulturellen Arbeit, vorzugsweise im Bereich Kita oder der Familienbildung.

Mit der Pfarrstelle ist die Wahrnehmung eines Predigttauftrags in der Evangelischen Kirchengemeinde in der Gropiusstadt verbunden.

Weitere Auskünfte erteilt der Geschäftsführer der Geschäftsstelle für Kitas Olaf Petzold, Telefon: 030/68904153, sowie der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln Dr. Christian Nottmeier, Telefon: 030/68904141.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

- 2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ahrensdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Die Stelle ist dauerhaft verbunden mit der Verwaltung der (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des benachbarten Pfarrsprengels Ludwigsfelde mit 50 % DU, so dass der Dienstumfang insgesamt 100 % umfasst.

Die vier Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ahrensdorf liegen unweit vom südlichen Stadtrand von Berlin und zählen zusammen 500 Gemeindeglieder. Ahrensdorf, Gröben und Siethen sind grüne Ortsteile der pulsierenden Industrie- und Gewerbestadt Ludwigsfelde. Die Kirchengemeinde Nudow liegt im Kreis Potsdam-Mittelmark.

Die Infrastruktur im Nahbereich ist mustergültig (gute Verkehrsanbindung an Berlin und Potsdam, alle Schultypen in Ludwigsfelde, Evangelisches Krankenhaus, Freizeitangebote). Jeder der vier Orte besitzt eine vollständig sanierte Kirche, in der sich je eigene Traditionen herausgebildet haben (Sommermusiken und Winterkino, Ausstellungen und Lesungen).

In bewährter regionaler Zusammenarbeit sind Konfirmandenunterricht, Kinderbibeltage, Regionalgottesdienste, Weltgebetstag und anderes mehr organisiert. Prädikantinnen und Prädikant sowie und Lektorinnen und Lektoren feiern bei Bedarf selbstständig mit der Gemeinde Gottesdienst.

Die musikalische Begleitung der Gottesdienste wird von einer nebenamtlichen Organistin und einem ehrenamtlichen Organisten geleistet. Verstärkung wird diesbezüglich momentan noch gesucht. Ebenfalls im Ehrenamt tätig ist das Kindergottesdienstteam. Für die Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden im Pfarrsprengel Ahrensdorf ist eine Mitarbeiterin zu 30 % angestellt.

Im Pfarrsprengel Ludwigsfelde gibt es eine weitere besetzte Pfarrstelle, eine hauptamtliche Kantorin und eine Mitarbeiterin in der Verwaltung.

Das Pfarrhaus in Ahrensdorf soll von der Bewerberin oder dem Bewerber bezogen werden.

Eine Pfarrdienstvereinbarung wird von den Gemeindegliedern der unterschiedlichen Dienstbereiche vorbereitet und in Abstimmung mit der Bewerberin oder dem Bewerber gemeinsam abgeschlossen werden.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de, und für die Kirchengemeinde Ahrensdorf Michael Mueschner, Telefon: 03378/800010, E-Mail: muk.mueschner@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dallgow, Kirchenkreis Falkensee, ist ab 1. Juli 2019 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Dallgow besteht aus der Kirchengemeinde Dallgow und der Evangelischen Kirchengemeinde Seeburg. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Verwaltung der Kirchengemeinde Rohrbeck. Die drei Gemeinden haben zusammen knapp 1.850 Gemeindeglieder.

Dallgow-Döberitz ist ein Ort im Havelland mit ländlichem Charakter am westlichen Stadtrand von Berlin mit gut 10.000 Einwohnern. Es gibt eine sehr gute Verkehrsanbindung durch Regionalbahnen und Stadtbusse nach Berlin. Im Ort befinden sich Kindergärten, eine Grundschule und ein Gymnasium. Durch die unmittelbare Nähe zu Berlin und in einer Hauptentwicklungsachse gelegen, ist der Pfarrsprengel eine Zuzugsgemeinde für überwiegend junge Familien.

Es gibt drei Kirchen, in denen regelmäßig in unterschiedlichem Rhythmus Gottesdienste stattfinden. Zu den Gemeinden gehören jeweils gemeindeeigene Friedhöfe. In den Gemeinden engagieren sich Gemeindegliederräte, die sehr selbstständig arbeiten, und auf deren Unterstützung die Bewerberin oder der Bewerber vertrauen kann. Dem Sprengel steht anteilig eine B-Kantorin zur Verfügung. Des Weiteren sind eine Gemeindepädagogin sowie ein Friedhofsverwalter und eine Friedhofsverwalterin tätig. Die Kirchengemeinden verfügen stundenweise über eine Sekretariatskraft.

Im sanierten Pfarrhaus befindet sich eine großzügige, freundliche und helle Dienstwohnung, die eine abgeschlossene Etage mit separatem Treppenhaus darstellt. Im Erdgeschoss sind die Gemeinderäume und im Souterrain sind gerade Jugendräume mit separatem Eingang entstanden. Das Pfarrhaus ist von einem großen Garten umgeben. Das Grundstück liegt direkt neben der Dallgower Kirche.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem das Evangelium von Jesus Christus am Herzen liegt und dieses zeitgemäß für alle Generationen weitergeben kann.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Gewachsenes weiterführt, zugezogene Gemeindeglieder in die Gemeinde integriert, für die Gemeinde gewinnt und mit allen Gemeindegliedern Neues entwickeln möchte, so dass die Kirche weiterhin für alle Menschen im Sprengel einladend sein kann, und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der aktiv auf der Ebene des Kirchenkreises mitarbeitet.

Dies geschieht derzeit durch:

- die Gestaltung neuer Gottesdienstformen sowie traditioneller Gottesdienste, zum Beispiel Familiengottesdienste, Lobpreisgottesdienste und Taizé-Andachten,
- Kreativität in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie im Religionsunterricht, der Kinderkirche und Aktionen für Jugendliche, u. a. das Jugend-Winter-Kino,
- geistliche Begleitung der Hauskreise, Bibelkreise und Angebote von Glaubenskursen und Taufseminaren,
- enge Teamarbeit zusammen mit den Gemeindegliederräten und Ehrenamtlichen,

- seelsorgerische Betreuung der Gemeindeglieder, ggf. auch durch Hausbesuche,
- vielfältige und anspruchsvolle Musik und Kultur. Vorhanden sind ein Kirchen- und ein Kinderchor, der Posaunenchor sowie ein Singkreis. Etliche Konzerte gehören zu den Dallgower bzw. Rohrbecker Kulturtagen,
- die Fortsetzung der ökumenischen Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinden im Rahmen der Allianzgebetswoche, des Weltgebetstages, des Martinsumzugs sowie der Seniorengottesdienste im katholischen Seniorenzentrum,
- engagierte Unterstützung der Flüchtlingsarbeit und des Unterstützernetzwerks Kirchenasyl im Kirchenkreis,
- verantwortungsvolle Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Wahrnehmen von Verwaltungsaufgaben.

Weitere Auskünfte erteilen als Vertreter der Gemeindeglieder für Dallgow Heiko Linke, Telefon: 0172/4358483, für Rohrbeck Elisabeth Fleisch, Telefon: 03322/275634, und für Seeburg Justine Eschrich, Telefon: 033201/21037, sowie der derzeitige Pfarrer Uwe Heinhold, Telefon: 03322/3462. Weitere Informationen sind unter www.kirche-dallgow.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. In der Gefängnisseelsorge im Land Berlin ist ab 1. November 2019 die (3.) landeskirchliche Pfarrstelle in der Gefängnisseelsorge im Land Berlin zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Jugendstrafanstalt (JSA) Berlin mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen

Die Jugendstrafanstalt Berlin ist eine Anstalt für 405 jugendliche und heranwachsende männliche Gefangene im Alter von 14 bis 24 Jahren des Landes Berlin. Die jungen Männer sind hier in Wohngruppen untergebracht und verbringen während der Haftzeit ihr Leben entweder im geschlossenen oder im offenen Vollzug der JSA Berlin.

In der Jugendstrafanstalt arbeiten neben den Mitarbeitenden im Vollzugsdienst Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter. Ein Schwerpunkt liegt in der schulischen und beruflichen Ausbildung.

Zu den Aufgaben im Pfarrdienst gehören:

- neben den sonntäglichen Gottesdiensten anschließende Zeit zum Nachgespräch und Kaffee mit ausgesuchten Gefangenen im Pfarramt,
- wöchentliche Bibelgruppe,
- nach Möglichkeit Trommelgruppe mit vorhandenen Djembes und Gitarrenunterricht nach Bedarf,
- Teilnahme an den Konferenzen der Anstalt nach Vorgabe der Anstalt,

- gute Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger,
- Kommunikationsfähigkeit mit den Kollegen des AVD (Allgemeiner Vollzugsdienst) sowie den Sozialarbeitern, Psychologen und den Werkdiensten,
- Grundkenntnisse über den Islam oder die Bereitschaft zu informeller Weiterbildung,
- Besuch der Jugendlichen aus der Jugendstrafanstalt, die im Haftkrankenhaus sind.

Erwartet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung in einem Pfarramt,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- die Fähigkeit, einfach, klar und mit theologischer Tiefe zu predigen,
- Rollenklarheit, Einfühlungsvermögen, Empathie und Belastbarkeit,
- Freude an der Zusammenarbeit in der JVA und im Konvent,
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision,
- Teilnahme an den landeskirchlichen Konferenzen und an fachspezifischen Fortbildungen.

Geboten werden:

- Hospitation zur Dienstvorbereitung und eine begleitete Einführungsphase,
- ein strukturierter Pfarrdienst mit festen Dienstzeiten,
- Fachberatung durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge,
- Supervision,
- fachspezifische Fortbildungen für Gefängnisseelsorge,
- die Dienstgemeinschaft im Konvent,
- Beratung und Begleitung durch das Referat Spezialseelsorge im Konsistorium.

Weitere Auskünfte erteilt der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge Uwe Breithor, Telefon: 0172/8424365, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Innenstadtgemeinde Görlitz, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist zum 1. Dezember 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Innenstadtgemeinde Görlitz ist durch den Zusammenschluss der früheren Dreifaltigkeits-, Frauen-, Luther- und Peterskirchengemeinde entstanden. Die Gemeinde umfasst damit den gesamten Innenstadtbereich der schönen historischen Kulturstadt Görlitz und hat ca. 2.500 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde verfügt über vier große Stadtkirchen mit entsprechenden Gemeinderäumen. Mit jedem Kirchraum ist ein eigenes Profil im Rahmen des Gemeindeaufbaus, der Präsenz im öffentlichen Leben und der Zuwendung zu den vielen tausend Touristen, die Jahr für Jahr die Europastadt Görlitz/Zgorzelec aufsuchen, verbunden. Zum Sonntagsgottesdienst kommt die Gemeinde an zwei Orten zusammen. Durch zahlreiche Angebote für das Gebet, das Gotteslob und den Gottesdienst im Alltag stehen alle vier Stadtkirchen für die Erfahrung geistlicher Beheimatung und ausstrahlender Gastlichkeit. Die Görlitzer Peterskirche ist Predigtkirche der Generalsuperintendentin des Sprengels Görlitz.

Ein reiches kirchenmusikalisches Leben führt zu reger Beteiligung durch alle Lebensalter hindurch. Die Verbindung von Gemeindearbeit und diakonischem Handeln hat in der Görlitzer Innenstadt eine gute Tradition und eine facettenreiche Gegenwart. Dichte ökumenische Kontakte bestehen zur römisch-katholischen Stadtgemeinde und zu den Evangelischen in der polnischen Nachbarregion.

Die Kita-Arbeit der Evangelischen Innenstadtgemeinde ist bewährt und wird gerade auch von den neu nach Görlitz kommenden Familien gern angenommen. Die Kindertagesstätte der Gemeinde ist auf drei Standorte verteilt und bietet ca. 145 Kindern Platz.

Das Zentrum von Verwaltung und Planung der Gemeindearbeit befindet sich im Martin-Moller-Haus bei der Peterskirche.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde aus den Bereichen:

- der Kirchenmusik und der Offenen Kirche,
- der Kindertagesstätte und des Gemeindeaufbaus,
- der Jugend- und Seniorenarbeit,
- der Altenheimseelsorge und des Besuchsdienstes sowie
- der Verwaltung.

Die Gemeinde sucht eine gemeindeerfahrene Pfarrerin oder einen gemeindeerfahrenen Pfarrer, die oder der

- im gemeinsamen Predigtendienst, in Unterricht und Seelsorge für ein lebendiges Gemeindeleben da ist,
- Freude daran hat, in unterschiedlichen Formen an besonderen kirchlichen Orten Gottesdienste zu feiern und die Gemeinde im öffentlichen Leben der Stadt zu vertreten,
- die vielfältigen ehren- und hauptamtlichen Bereiche und Initiativen der Gemeinde fördert und koordiniert, in dieser Dienstgemeinschaft gern mitarbeitet und zusammen mit dem Gemeindekirchenrat verantwortliche Leitung übt,

- geordnet die vielfältigen Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt.

Der Gemeindekirchenrat und die Mitarbeitenden wollen die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber beim Erkunden und Gestalten eigener Schwerpunkte und neuer Arbeitsformen unterstützen. Dazu hilft auch nachhaltig der Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, in dem die Evangelische Innenstadtgemeinde Görlitz einen besonderen Platz ausfüllt.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde wird bei der Suche nach einer angemessenen Pfarrwohnung gern behilflich sein.

Ein Dienstzimmer im traditionsreichen Martin-Moller-Haus gewährleistet eine unkomplizierte Verbindung zu allen Aufgabenbereichen der Evangelischen Innenstadtgemeinde.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Pfarrer Dr. Hans-Wilhelm Pietz, Bei der Peterskirche 9, 02826 Görlitz, Telefon: 03581/4287005, E-Mail: buero@innenstadtgemeinde-goerlitz.info, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz Dr. Thomas Koppehl, Bautzener Straße 21, 02906 Niesky, Telefon: 03588/259139, E-Mail: sup.sol@kkvsol.net.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Rathenow, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zu den pfarramtlichen Aufgaben gehört der Dienst in der Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow mit 1.918 Gemeindegliedern und in der Kirchengemeinde Semlin mit 62 Gemeindegliedern. Zur Pfarrstelle gehören vier Predigtstätten. Die evangelische Kindertagesstätte „Regenbogen“ beschäftigt 17 Angestellte und hat eine Kapazität von 94 Plätzen.

Im Pfarrsprengel ist ein weiterer Pfarrer tätig.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Gemeindepädagogin oder dem Gemeindepädagogen steht ein hauptamtliches Team mit zwei Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, eine Mitarbeitende in der Kirchenmusik, jeweils mit Stellenanteilen, sowie einer Gemeindegestellten im Gemeindebüro unterstützend zur Seite, das sich auf eine lebendige, intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit freut, ebenso wie die zwei engagierten Gemeindekirchenräte und eine Vielzahl von

ehrenamtlich Mitarbeitenden, ohne die die Entwicklung der Gemeinde nicht möglich wäre.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- zuverlässig und teamfähig ist,
- Freude an den pfarramtlichen Aufgaben und Diensten hat,
- mit Fleiß, Kreativität und Ideen die kirchliche Arbeit und das Gemeindeleben bereichert.

Die Kirchengemeinden sind offen für die neue Pfarrperson und deren kreative Ideen, persönliche Akzente und individuelle Impulse. Eine Dienstwohnung in Rathenow steht zur Verfügung.

Informationen zu den Kirchengemeinden Rathenow und Semlin sowie zur Infrastruktur der Stadt Rathenow sind auf den Internetseiten der Kirchengemeinde Rathenow, des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow und der Stadt Rathenow abrufbar.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Andreas Buchholz, Kirchplatz 17, 14712 Rathenow, Telefon: 03385/516894, E-Mail: Pfarrer-buchholz@web.de, Gemeindegemeinderatsvorsitzender Olaf Enders, Elchsteig 9, 14712 Rathenow, Telefon: 0174/3243590, das Gemeindebüro, Telefon: 03385/512390, sowie Superintendent Thomas Tuttschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118, E-Mail: ev.kirchenkreisnauen-rathenow@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Kirchenkreis Falkensee ist für den Pfarrsprengel Brieselang** ab sofort eine C Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang zu besetzen. Der Pfarrsprengel umfasst die zur Kommune Brieselang gehörenden Kirchengemeinden Brieselang, Bredow und Zeestow.

Brieselang gehört zu den stark wachsenden Vororten westlich von Berlin mit zurzeit 12.000 Einwohnern. Es liegt im Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg). Mit der im Halbstundentakt fahrenden Regionalbahn ist der Hauptbahnhof in Berlin in ca. 30 Minuten erreichbar. Mehrere Kindergärten, zwei Grundschulen und eine Oberschule sind im Ort, eine Gesamtschule wird voraussichtlich 2019 eröffnet. Weiterführende Schulen befinden sich u. a. in den nahen Städten Nauen, Falkensee und Berlin.

Im Pfarrsprengel gibt es zwei gemischte Chöre, einen Kinderchor und einen Posaunenchor, die regelmäßig in Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen mitwirken. Für das sonntägliche Orgelspiel steht in Brieselang eine Schuke-Orgel (1958 I/P, 7 Reg.) zur Verfügung. Die Bredower Kirche hat eine wertvolle Buchholz-Orgel von 1861 (2 Manuale, Pedal, 12 Register). Für die Restaurierung der Bredower Orgel engagiert sich eine Initiative. Für die Anschaffung einer tragbaren Orgel in Zeestow steht Geld zur Verfügung.

In Brieselang mit ca. 1.600 Gemeindegliedern finden Gottesdienste wöchentlich, in Bredow mit ca. 120 Gemeindegliedern 14-täglich statt. In Zeestow gibt es zurzeit einmal im Monat und an hohen kirchlichen Feiertagen Apostelgandachten in der Autobahnkirche.

Erwartet wird von der Bewerberin oder dem Bewerber, dass durch ihre oder seine Arbeit das Gemeindeleben bereichert und die Freude an der Musik an die Gemeinde weitergegeben wird.

Das Spielen anderer Instrumente ist willkommen. Außerdem wird Flexibilität sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrsprengel und im Kirchenkreis erwartet.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen. Anstellungsträger ist der Kirchenkreis Falkensee.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen werden bis zum 31. März 2019 erbeten an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Bahnhofstraße 61, 14612 Falkensee.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises Falkensee Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 03322/127341, Pfarrer Rudolf Delbrück, Telefon: 033232/22471, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Brieselang Christine Bruns, Telefon: 033232/38435, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Bredow Kornelia Eue, Telefon: 03321/48898, sowie Kreis Kantor Stephan Hebold, Telefon: 03322/842332.

2. **In der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz und der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz,** ist ab sofort eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die zwei Kirchengemeinden im Norden der schlesischen Oberlausitz suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Freude an der Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen und

vielfältiger Gemeindeveranstaltungen. Die Gemeindegemeinderäte sind zudem an einer gemeinsamen konzeptionellen Arbeit interessiert.

Zu den Aufgaben gehören:

- kirchenmusikalischer Dienst während der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen (in der Regel sonntags zwei Gottesdienste),
- die Leitung eines gemeinsamen Chores (ca. 25 Mitglieder) sowie
- die Gestaltung musikalischer Höhepunkte (Countryfest in Walddorf, Gemeindefeste, Adventskonzert usw.).

In den Kirchengemeinden gibt es noch einen Bläserchor, der ehrenamtlich geleitet wird, und eine vielfältige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, da sich auch die Kita „St. Georg“ in Daubitz in Trägerschaft der Kirchengemeinde befindet. Hier besteht die Möglichkeit, sich mit eigenen Projektideen einzubringen. In Daubitz gibt es außerdem noch einen Männerchor, so dass sich dort eine weitere Beschäftigungsmöglichkeit anbietet.

Die beiden Kirchengemeinden sind Teil des Pfarrsprengels am Weißen Schöps, zu dem auch noch die Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen und die Evangelische Kirchengemeinde Kosel gehören. Auch in Kosel gibt es eine lebendige Chorarbeit mit einer zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeit.

Die Kirchengemeinden sind bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträgerin ist die Evangelische St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz.

Bewerbungen werden bis 30. April 2019 erbeten an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz Erich Schulze, Schmiedegasse 13, OT Daubitz, 02956 Rietschen, E-Mail: ErichSchulze@t-online.de. Weitere Informationen zur Gemeinde sind unter www.kirche-daubitz.de abrufbar.

Weitere Auskünfte erteilt Kreiskantorin Ulrike Scheytt, Telefon: 03581/876662, Fax: 03581/876661, E-Mail: scheytt.sol@kkvsol.net.

3. **Der Kirchenkreis Berlin Stadtmitte** sucht zum 1. September 2019 eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker für eine 100 % Kirchenmusikstelle (KM2).

Der Kirchenkreis Berlin Stadtmitte schreibt eine unbefristete 100 % KM2-Kirchenmusikstelle für die Kirchengemeinden Heilig Kreuz-Passion und

Jesus Christus aus. Beide Kirchengemeinden liegen mitten in Kreuzberg und haben zusammen 7.000 Gemeindeglieder. Sie sind u. a. engagiert in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Obdachlosen und Geflüchteten. Sie messen der Kirchenmusik im Gemeindeleben eine besondere Bedeutung bei.

Sie schaffen über Musik für alle Altersgruppen Zugänge in das Gemeindeleben.

Darüber hinaus leisten sie mit musikalischen Angeboten im Kiez einen wertvollen kulturellen Beitrag und machen Kirche deutlich wahrnehmbar.

Gewünscht werden:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten in drei Kirchen,
- Leitung der großen Kantorei, weitere projektorientierte Chorarbeit und Koordination von Choraktivitäten für unterschiedliche Altersgruppen,
- gelegentliche Orgelkonzerte sowie Präsentation und Pflege der Orgeln der Gemeinden,
- Koordination von Musikaktivitäten für unterschiedliche Zielgruppen und von ehrenamtlichen, musikalisch Interessierten,
- Netzwerkarbeit, um das musikalische Angebot im Gemeindeleben weiter zu bereichern,
- eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der gleichermaßen künstlerische Ansprüche und soziale und kommunikative Kompetenz hat,
- Teamfähigkeit im Verkündigungsdienst beider Gemeinden.

Geboten werden:

- eine große Offenheit für Neues, Kreatives und Angebotsvielfalt,
- zwei attraktive Orgeln (Hook-Orgel von 1870 und Schuke-Orgel); zwei Flügel,
- angenehme Zusammenarbeit mit engagierten Menschen: Musikerkolleginnen und Musikerkollegen in den Gemeinden, Unterstützerinnen und Unterstützern z. B. in den Gemeindegemeinderäten und vielen musisch Interessierten,
- ein Interesse daran, dass es der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker in ihrer bzw. seiner Arbeit gut geht.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen. Die Übernahme der oben beschriebenen regionalen Aufgaben folgt dem kirchenmusikalischen Konzept für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schle-

sische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Anstellung.

Bewerbungen werden bis zum 31. März 2019 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, Kreiskantorat, Klosterstraße 66, 10179 Berlin.

Weitere Auskünfte erteilen die Kreiskantorin Edda Straackholder, Telefon: 030/3994623, der Vorsit-

zende des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion Klemens Lange, Telefon: 030/69409952, sowie der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Jesus Christus-Kirchengemeinde Thomas Rau, Telefon: 0171/8327023.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist für den 22. Mai 2019 vorgesehen.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 3) erscheint am 20. März 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 4. März 2019.